

Erläuterungen zur kleinregionalen Zusammenarbeit in Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
St. Pölten, Dezember 2018



Hinweis:

Die nachfolgenden Erläuterungen vertiefen die Angaben in der „Richtlinie für die kleinregionale Zusammenarbeit in Niederösterreich“ sowie in den „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde21 und der Kleinregionen in Niederösterreich“. Die Überschriften orientieren sich an keinerlei Kapitelabfolge der beiden Dokumente, es wird aber auf betreffende Kapitel in „Richtlinie“ bzw. „Durchführungsbestimmungen“ verwiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

GRÜNDUNG EINER KLEINREGION	4
KLEINREGIONALES RAHMENKONZEPT UND KLEINREGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT	6
KLEINREGIONALER STRATEGIEPLAN	13
FONDS FÜR KLEINREGIONEN (UMSETZUNG VON MASSNAHMEN BZW. PROJEKTEN)	15
REFLEXION	17

GRÜNDUNG EINER KLEINREGION

Siehe dazu Kapitel 1.3 in der „Richtlinie“ bzw. Kapitel 1.2 und 2.1 in den „Durchführungsbestimmungen“.

Abgrenzung und Definition von Kleinregionen (Regionsbegriff)

Aus Sicht der Regionalentwicklung können Regionen anhand von vier Merkmalen in folgende Typen unterschieden werden:

- **Homogene Regionen** (Definitionskriterium: Ähnlichkeitsprinzip) weisen innerhalb ihrer Grenzen Ähnlichkeiten bezüglich eines bestimmten Attributs auf und unterscheiden sich deutlich nach außen hin. Sie verfügen über einen hohen Identifikationsgrad (z. B. landwirtschaftliche Produktionsgebiete oder Tourismusregionen).
- **Funktionale Regionen** (Definitionskriterium: funktionale Verflechtungen) zeigen soziale, wirtschaftliche sowie ökologische Verflechtungen und Abhängigkeiten, die sich unter anderem über Pendlerströme oder Einkaufsbeziehungen abbilden lassen (z. B. stadregionale Abgrenzungen).
- **Planungs- und Verwaltungsregionen** (Definitionskriterium: Gültigkeitsbereich von Normen) werden normativ festgelegt und dienen im Wesentlichen einer verwaltungsmäßigen Untergliederung des Landesgebiets (z. B. Verwaltungsbezirke oder Planungsregionen).
- **Wahrnehmungs- und Identitätsregionen** (Definitionskriterium: Lebenswelten) entstehen durch die tagtäglichen Bewegungsmuster jedes/r Einzelnen im Raum. Der Mittelpunkt des Lebens ist nicht mehr eine Gemeinde, sondern ein Beziehungsnetz, bestehend aus den Funktionen Wohnen, Arbeiten, Einkauf, Freizeit etc.

Zwischen den Regionstypen bestehen Zusammenhänge und Wechselwirkungen. Eine erfolgreiche Regionalentwicklung setzt voraus, dass möglichst eine räumliche Deckungsgleichheit zwischen den Typen hergestellt wird.

Ansuchen zur Gründung einer Kleinregion

Das Ansuchen zur Gründung einer Kleinregion wird von der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation fachlich begleitet. Die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten steht beim Gründungsprozess beratend zur Seite. Das Ansuchen sollte insbesondere Auskunft zu nachfolgenden Punkten geben:

- Beschreibung der Kleinregion (u.a. Angaben zu den beteiligten Gemeinden, deren Lage im Raum sowie deren Einwohnerzahl)
- Übermittlung der erforderlichen, übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse
- Angabe eines Namens der Kleinregion sowie Auskunft zur Finanzierung
- Nachweis der Organisationsform (z.B. Vereinsstatuten)
- Darlegung der Ziele sowie möglicher erster strategischer bzw. projektbezogener Maßnahmen der Zusammenarbeit

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten.

Anforderungen an die Organisation einer Kleinregion

Über die gemeinsame Organisation der Kleinregion sind u.a. folgende Eckpunkte zu regeln:

- Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Organisation
- Gemeinsame Aufgabe(n)/Zweck der Organisation
- Mittel zur Erreichung des Zwecks der Organisation
- Arten der Mitgliedschaft sowie Erwerb und Beendigung
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Stimmrecht und Abstimmungserfordernisse, wobei das Stimmrecht ausschließlich den Gemeinden zusteht
- Aufteilungsschlüssel für anfallende Beiträge/Kosten
- Definition und Aufgaben der Organe

Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist ein regelmäßiges Zusammentreffen der gemeinsamen Organisation zur Abstimmung sicherzustellen.

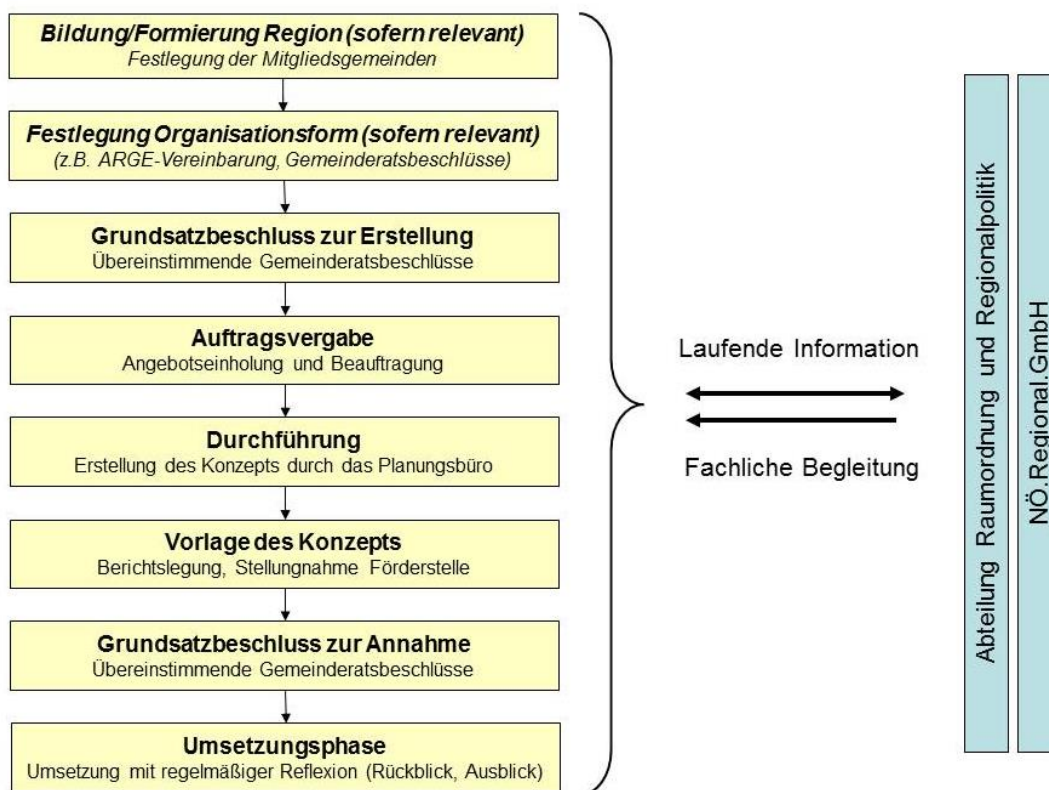
Abweichung von der Mindestgröße einer Kleinregion

In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen der Mindestgröße der Kleinregionen – und zwar hinsichtlich der Mindesteinwohnerzahl – abgesehen werden, wobei die Anzahl der Gemeinden drei nicht unterschreiten darf. Im Rahmen des Ansuchens um Gründung einer Kleinregion wird dies seitens der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten geprüft bzw. ist die Darstellung des Sachverhalts bzw. der Begründung der Ausnahme von der Kleinregion bzw. der hauptverantwortlichen Gemeinde folgende Angaben in geeigneter Weise darzustellen.

KLEINREGIONALES RAHMENKONZEPT UND KLEINREGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Siehe dazu Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 in der „Richtlinie“ bzw. Kapitel 2.2, 2.4, 3.1, 3.2.8, 3.4.1 und 4 in den „Durchführungsbestimmungen“.

Arbeitsschritte im Zuge der Erstellung eines Kleinregionalen Rahmen- oder Entwicklungskonzepts:



Bildung einer Kleinregion

Sofern keine Kleinregion besteht, ist zur Erstellung und Umsetzung eines Kleinregionalen Rahmenkonzepts bzw. eines Kleinregionalen Entwicklungskonzepts eine gemeinsame Organisation zu gründen.

Grundsatzbeschluss zur Erstellung

Der übereinstimmende Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Kleinregionalen Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzepts im Sinne einer gemeinsamen Willensbekundung zur Zusammenarbeit weist folgende Inhalte auf:

Die Gemeinden der Kleinregion kommen überein,

- gemeinsam ein Kleinregionales Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzept zu erstellen und umzusetzen
- das Kleinregionale Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzept auf aktuellem Stand zu halten

- ihre Entwicklungsvorstellungen aufeinander abzustimmen
- sich vom Land Niederösterreich unterstützen zu lassen

Besonderheit Rahmenkonzept: Die Inhalte des Kleinregionalen Rahmenkonzepts werden im Zuge der Örtlichen Raumordnungsprogramme der beteiligten Gemeinden umgesetzt.

Auftragsvergabe – Einholung von Angeboten

Die gemeinsame Organisation der Kleinregion (FörderwerberIn) holt in Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten Angebote für die Erstellung eines Kleinregionalen Rahmenkonzepts bzw. Kleinregionalen Entwicklungskonzepts ein. Dabei kann auf die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation (Beauftragung, Auswahl des Angebots, Begleitung der einzelnen Arbeitsschritte) zurückgegriffen werden.

Das Angebot des Planungsbüros hat Folgendes zu beinhalten:

- **Angaben zur Durchführung bzw. zur Erstellung des Konzepts:** Dabei sind die im nächsten Punkt beschriebenen Schritte bzw. Inhalte zu beachten. Für die optimale Abwicklung des Auftrags zeichnet die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation in Abstimmung mit den Gemeinden der Kleinregion sowie dem beauftragten Planungsbüro verantwortlich.
- **Anforderungen zur Berichtslegung (Information an die Förderstelle):** Auf eine regelmäßige Einbindung der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten ist zu achten. Vorzulegen sind:
 - ein Zwischenbericht
 - ein Endbericht
 - Kurzbericht (ca. 15 Seiten) zur Weitergabe an interessierte Personen
 - Kurzfassung (1 bis 2 Seiten) zur Vorlagen an den Gemeinderat

Zwischen- und Endbericht sind dem/der AuftraggeberIn und der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten in analoger und digitaler (Word-/pdf-Format/GIS-Projekt) Form zu übermitteln, Kurzbericht und Kurzfassung in digitaler Form (Word-/pdf-Format). Endbericht und Kurzfassung sind in analoger Form auch für die beteiligten Gemeinden bereitzustellen.

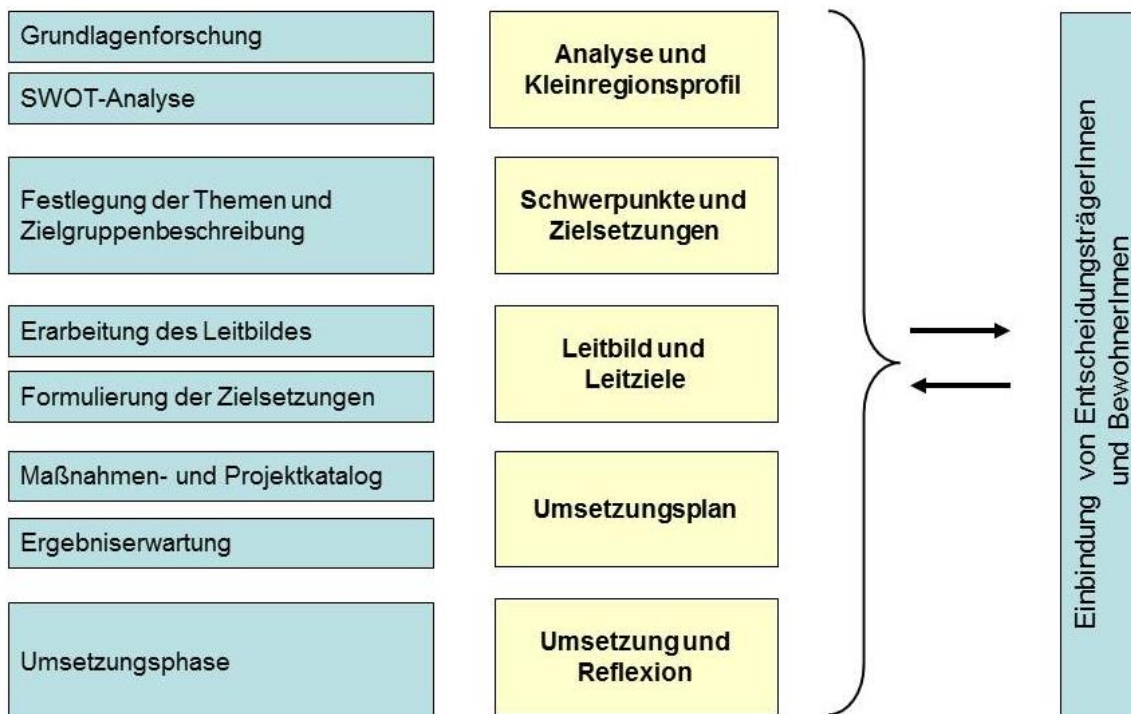
Die Zusicherung einer Förderung für ein Konzept verfällt, wenn der Auftrag an den oder die PlanerInnen nicht binnen sechs Monate ab Bekanntgabe erteilt und die Planung nicht binnen drei Jahren ab Auftragserteilung abgeschlossen wird.

Durchführung und Erstellung

Folgende – einander gegenseitig bedingende und z.T. parallele Schritte (Module) – sind bei der Erstellung eines Kleinregionalen Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzepts zu beachten und im Bearbeitungsprozess dementsprechend darzustellen. Sofern für den Bereich des Kleinregionalen Rahmenkonzepts Besonderheiten bestehen, ist dies konkret genannt.

Inhaltliche Anforderungen an das Kleinregionale Rahmen- bzw. Entwicklungskonzept:

- Grundlagenforschung
- SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken [Bedrohungen])
- Zielgruppenbeschreibung
- Kleinregionales Leitbild und Ziele mit Schwerpunktsetzungen
- Maßnahmen- und Projektkatalog
- Bezug zur Hauptregionsstrategie 2024/Beschreibung der Ergebniserwartung



1. Grundlagenforschung

Diese soll möglichst fokussiert und in jenem Umfang erfolgen, der für die Erfüllung der kleinregionalen Aufgabenstellungen erforderlich ist. Folgende Herangehensweisen kommen beispielsweise in Frage:

- Auswertung relevanter Datengrundlagen und Studien
- Berücksichtigung bestehender (klein)regionaler bzw. überörtlicher Planungen sowie Örtlicher Raumordnungsprogramme und Entwicklungsziele
- Gemeindeggespräche
- ExpertInneninterviews

2. SWOT-Analyse

Mit Hilfe der vier Kategorien – Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken – wird ein entsprechendes Profil erstellt, das die spezifische Charakteristik der Kleinregion widerspiegelt. Im Kleinregionalen Rahmenkonzept sind die Standortqualitäten differenziert nach Nutzungen (Siedlung, Wirtschaft, Verkehr, Freizeit und Naherholung, Ökologie, ...) den einzelnen

Gemeinden zuzuordnen. Darauf aufbauend werden Entwicklungspotentiale für künftige Nutzungen abgeleitet.

3. Zielgruppenbeschreibung

Im Zuge der Bearbeitung bzw. der Festlegung der Themenfelder können sich ein oder mehrere Schwerpunkt/-e als besonders bedeutsam für eine Zielgruppe herausstellen. Diese Zielgruppe ist entsprechend mitzudenken bzw. einzubeziehen. Unter der Zielgruppe ist der Adressatenkreis zu verstehen, an den sich die Kleinregion mit ihren Aktivitäten richtet. Es ist jeder Kleinregion selbst überlassen, in welchem Ausmaß und in welcher Form die Mit-einbeziehung vorgenommen wird, jedoch wird die Berücksichtigung von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (Stichwort: Motivation, Tragen der Projekte in der Umsetzung) dringend empfohlen.

Möglichkeiten der Zielgruppendefinition:

→ Lokale Bevölkerung beispielsweise differenziert nach

- strukturellen Merkmalen wie
 - Alter: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen etc.
 - Lebensform: Familien, Singles, AlleinerzieherInnen etc.
 - Geschlecht: Männer, Frauen
 - Herkunft: ethnische Gruppen
 - Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Funktionen wie
 - Gemeindeebene: BürgermeisterInnen, GemeinderätInnen, AmtsleiterInnen, GemeindemitarbeiterInnen, ArbeitskreismitarbeiterInnen, ExpertInnen etc.
 - Weitere Organisationen: UnternehmerInnen, Bezirkshauptleute, Vereinsobleute etc.

→ Überregionale Zielgruppen, etwa

- Andere Kleinregionen (mögliche Partnerregionen)
- Potentielle ZuzüglerInnen, UnternehmerInnen

4. Kleinregionales Leitbild und Ziele mit Schwerpunktsetzungen

Aufbauend auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und der SWOT-Analyse erfolgen die Schwerpunktsetzung und schließlich die Entwicklung des Leitbildes. Das Leitbild ist integrativ und trägt zur Einigung sowie Orientierung der AkteurInnen vor Ort auf einen Entwicklungspfad mit gemeinsamen Zielsetzungen bei. Es erhöht außerdem den Bekanntheitsgrad der Kleinregion nach innen und trägt somit zur Bewusstseinsbildung bei.

5. Maßnahmen- und Projektkatalog

In diesem Modul sind realisierbare Maßnahmen und Projekte zu formulieren, die sowohl dem Leitbild, als auch den Zielvorstellungen der Kleinregion entsprechen. Darunter fallen die Erstellung eines strategischen Umsetzungsplans mit den wichtigsten Eckdaten zu den jeweiligen Maßnahmen sowie die Erarbeitung eines Projektkatalogs (inkl. Zuständigkeiten, Prioritäten, Relevanz, ggf. mit Zuweisung an kleinregionale Arbeitskreise oder an den jeweiligen Planungsträger der Gemeinde).

6. Bezug zur Hauptregionsstrategie 2024/Beschreibung der Ergebniserwartung

Um die geplanten Ziele bestmöglich zu erreichen, ist eine laufende Reflexion sowie Evaluierung zu (Zwischen)Ergebnissen durch die Kleinregion vorzusehen. Dabei ist die Hauptregionsstrategie 2024 zu berücksichtigen, ebenso sind die Bezüge zu den Resultaten sowie die Indikatoren klar und nachvollziehbar darzustellen.

Vorlage des Konzepts

Vor Beschlussfassung des Kleinregionalen Konzepts (Endbericht) durch den jeweiligen Gemeinderat und Auszahlung der Schlussrate der Förderung ist der Entwurf des Konzepts zur inhaltlichen Prüfung an die Förderstelle zu übermitteln. Allfällige Anmerkungen seitens des Landes sind vor Beschlussfassung durch die Gemeinderäte in das Konzept seitens des Planungsbüros einzuarbeiten.

Grundsatzbeschlüsse zur Annahme

Die Inhalte eines Kleinregionalen Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzepts sind in den Gemeinderäten aller Mitgliedsgemeinden zu beschließen. Der Beschluss weist folgende übereinstimmende Inhalte auf:

- Annahme der im vorliegenden Kleinregionalen Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzept formulierten Ziele und Maßnahmen als Grundlage für die kleinregionale Zusammenarbeit
- laufende Aktualisierung des Kleinregionalen Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzepts
- laufende Abstimmung der thematischen sowie räumlichen Entwicklungsvorstellungen

Besonderheit Rahmenkonzept: Die Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden müssen außerdem beschließen, die Inhalte des Kleinregionalen Rahmenkonzepts im Zuge der Örtlichen Raumordnungsprogramme der beteiligten Gemeinden umzusetzen.

Darüber hinaus können organisatorische und finanzielle Eckpunkte in den Beschluss aufgenommen werden.

Umsetzungsphase mit Erfolgskontrolle/Reflexion

Mit Annahme des Konzepts stehen für Maßnahmen sowie Projekte der Fonds für Kleinregionen sowie ggf. weitere Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Beratung und Coaching, Qualifizierung) der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, aber auch die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation bereit.

Im Bereich des Kleinregionalen Rahmen- bzw. Entwicklungskonzepts erfolgt nach vier bis fünf Jahren (zur Halbzeit) bzw. acht bis zehn Jahren (am Ende der Laufzeit) eine zusammenfassende Beurteilung der Ergebnisse. Diese gibt über folgende Inhalte Auskunft:

- nach fünf Jahren: Ausblick auf die nächsten vier bis fünf Jahre der Umsetzung, etwa mit Ableitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kleinregionalen Kooperation (Inhalte, Prozesse, Strukturen) o.ä.

- nach fünf bzw. zehn Jahren: Rückblick auf die letzten vier bis fünf Jahre der Umsetzung, etwa durch Darstellung der wichtigsten Ergebnisse und Erfahrungen oder Bewertung von Wirkungen, Erfolgsfaktoren, Informations- und Kommunikationsprozessen.

SPEZIELL FÜR: KLEINREGIONALES RAHMENKONZEPT

Besonderheit der Verortung bzw. Plandarstellung

Ausgewählte Ergebnisse der Grundlagenforschung bzw. Ergebnisse mit räumlichem Bezug, etwa funktionelle Schwerpunkte, Maßnahmen und Projekte sowie abgestimmte Festlegungen, sind im Rahmen des Kleinregionalen Rahmenkonzepts in Form einer Karte bzw. eines Plans darzustellen. Unbedingt notwendig ist weiters die planliche Darstellung des Entwicklungsleitbildes. Dieses ist auch textlich entsprechend zu beschreiben. Es beinhaltet Grundsätze, Zielsetzungen sowie räumliche Festlegungen wie etwa Eignungs-, Freihalte- und Vorrangzonen (z.B. Siedlungsschwerpunkte, Zonen für bauliche Verdichtung, regionale Grünzonen, Betriebszonen, Trassen, ...) bzw. Entwicklungsgrenzen.

Wirkung auf die Gemeinde- und Ortsplanung

Im Kleinregionalen Rahmenkonzept sind ein Abgleich zwischen den Entwicklungsplanungen auf (klein)regionaler Ebene und der Ebene der einzelnen Gemeinden sowie die Umsetzung auf Gemeindeebene wesentlich. Es stellt eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Gemeinde-/Ortsplanung dar, indem es als Leitbild für die Örtlichen Raumordnungsprogramme der beteiligten Gemeinden dient. Es ist durch Er- bzw. Überarbeitung der Örtlichen Raumordnungsprogramme bzw. der Örtlichen Entwicklungskonzepte – optimalerweise bereits parallel zur Erstellung des Kleinregionalen Rahmenkonzepts – verbindlich zu machen.

Auszahlungsbedingungen

Die Auszahlung der Förderung für Kleinregionale Rahmenkonzepte kann in Teilbeträgen erfolgen:

- Bis zu 50 % der genehmigten Fördermittel werden bereits nach Vorlage des Zwischenberichts sowie der übermittelten Abrechnungsunterlagen angewiesen.
- Weitere 25 % der genehmigten Fördermittel können bei Vorliegen von übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen über die Annahme des Kleinregionalen Rahmenkonzepts abgerechnet werden.
- Die Anweisung der letzten 25 % der genehmigten Fördermittel erfolgt je nach Vorlage des Endberichts (inkl. Kurzbericht), der Abrechnungsunterlagen und wenn die beteiligten Gemeinden eine Überführung der Inhalte in die Örtliche Raumordnung vorgenommen haben.

Die Erstellung eines Kleinregionalen Rahmenkonzepts ist nur dann zielführend, wenn parallel zum Erstellungsprozess die Er- bzw. Überarbeitung der Örtlichen Raumordnungsprogramme bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgt. Im Zuge der Örtlichen Raumordnung kann für die Erstellung eines Örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. Entwicklungskonzepts eine erhöhte Förderung gewährt werden.

SPEZIELL FÜR: KLEINREGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Besonderheit der Verortung bzw. Plandarstellung

Ausgewählte Ergebnisse der Grundlagenforschung bzw. Ergebnisse mit räumlichem Bezug – etwa funktionelle Schwerpunkte, Maßnahmen und Projekte sowie abgestimmte Festlegungen – können im Rahmen des Kleinregionalen Entwicklungskonzepts in Form einer Karte bzw. eines Plans dargestellt werden.

Auszahlungsbedingungen

Die Auszahlung der Förderung für Kleinregionale Entwicklungskonzepte kann in Teilbeträgen erfolgen:

- Anweisung von bis zu 50 % der genehmigten Fördermittel nach Vorlage des Zwischenberichts sowie der übermittelten Abrechnungsunterlagen
- Anweisung des Restanteils der genehmigten Fördermittel nach Vorlage des Endberichts (inkl. Kurzbericht), der Abrechnungsunterlagen und der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse über die Annahme des Kleinregionalen Entwicklungskonzepts

KLEINREGIONALER STRATEGIEPLAN

Siehe dazu Kapitel 3.1.3 in der „Richtlinie“ bzw. Kapitel 2.4 in den „Durchführungsbestimmungen“.

Beschlussfassung

Für die Annahme eines Kleinregionalen Strategieplans ist eine Beschlussfassung durch die Organisation der Kleinregion notwendig.

Inhalte

Der Kleinregionale Strategieplan weist folgende Inhalte auf:

- Kurzinformation zur Kleinregion
- Beschreibung der Strategieerstellung
- Kooperationsschwerpunkte inkl. mittelfristiger strategischer Ziele, Wirkungen und qualitativer bzw. quantitativer Indikatoren zur Messung der Zielerreichung
- Bezug zur Hauptregionsstrategie 2024 anhand der Strategiedatenblätter
- Zielgruppen
- Ggf. Kosten(schätzungen), KooperationspartnerInnen, externe und interne Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Aussagen zur BürgerInnenBeteiligung
- Zeit- und Finanzierungsplan



Wesentlich ist, dass die vereinbarten Ziele und Wirkungen von den HauptakteurInnen der Kleinregion festgelegt und getragen werden. Diese sollen

- innovativ
 - konkret
 - überprüfbar
 - erreichbar
- sein.

Bewertungsgrundlagen

Der Kleinregionale Strategieplan wird von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten mit Punkten beurteilt und zur Kenntnis genommen. Die Strategien werden mittels folgender Kriterien bewertet und hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit geurteilt:

- Die vereinbarten Ziele und Wirkungen sind innovativ, konkret und überprüfbar. Die Hauptregionsstrategie 2024 der jeweiligen Region findet Berücksichtigung, die Bezüge sind klar und nachvollziehbar dargestellt (max. 40 Punkte).
- Die vereinbarten Ziele und Wirkungen lassen einen klaren Mehrwert für die beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerung erkennen. Sie sind auf eine kooperative Umsetzung in der Kleinregion ausgerichtet, d.h. Ziele und Wirkungen werden von den kleinregionalen HauptakteurInnen klar gestützt und getragen (max. 30 Punkte).
- Die vereinbarten Ziele und Wirkungen sind realistisch. Die Kleinregion stellt ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung des Strategieplans zur Verfügung (max. 30 Punkte).

FONDS FÜR KLEINREGIONEN (UMSETZUNG VON MASSNAHMEN BZW. PROJEKTEN)

Siehe dazu Kapitel 3.2 in der „Richtlinie“ bzw. Kapitel 3.3, 3.4.2, 3.4.9 und 4 in den „Durchführungsbestimmungen“.

Bedingungen für die Förderung

Die Förderung von Projekten im Fonds für Kleinregionen ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Ausrichtung auf eines der acht kleinregionalen Themenfelder „Identität und Bewusstseinsbildung“, „Verwaltung und Bürgerservice“, „Technische Infrastruktur und Mobilität“, „Gesundheit und Soziales“, „Freizeit und Naherholung“, „Natur und Umwelt“, „Wirtschaft und Arbeitsmarkt“, „Raumentwicklung“
- Verankerung und kooperative Umsetzung in der Kleinregion
- Sichtbarer Nutzen sowie Qualitätsverbesserungen für die beteiligten Gemeinden und die AkteurInnen vor Ort (z.B. Bevölkerung, Unternehmen, Verwaltung)
- Konformität mit der/den Landesstrategie(n), der jeweiligen Hauptregionsstrategie sowie dem Kleinregionalen Strategieplan bzw. kleinregionalen Leitbildern

Förderfähig sind nur unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. externe Dienstleistungen, Sachkosten, interne Projektbegleitung), wobei die Projektdurchführung noch nicht erfolgt sein darf.

Die eingelangten Anträge werden mittels folgender Kriterien nach Punkten bewertet, gemittelt und hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit gereiht:

Kriterium 1: Strategische Relevanz (max. 40 Punkte)

Das Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der vereinbarten Strategie bzw. der damit verknüpften Ziele und Wirkungen in der Kleinregion. Bezüge zur Hauptregionsstrategie 2024 sind nachvollziehbar dargestellt. Die Zielvorstellungen sind ambitioniert und mit konkreten sowie nachweisbaren Indikatoren versehen. Das Projekt stellt im regionalen Kontext eine neue Herangehensweise dar (z.B. inhaltlich, methodisch, organisatorisch).

Kriterium 2: Kooperations- und Vernetzungsintensität, Zielgruppenkonformität (max. 30 Punkte)

Das Projekt ist in der Kleinregion verankert. Es weist einen klaren Mehrwert für die beteiligten Gemeinden sowie die Zielgruppe(n) auf und vernetzt diese untereinander bzw. mit anderen für das Projekt relevanten Akteuren in der Region (integrativ, sektorenübergreifend). Das regionale Interesse zeigt sich daran, dass es ausreichend UnterstützerInnen sowie interessierte und engagierte Personen gibt. Die Zielgruppe ist klar definiert, und das Projekt ist – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung – auf diese zugeschnitten.

Kriterium 3: Finanzielle Dimension und Nachhaltigkeit (max. 30 Punkte)

Es sind ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden. Das Projekt steht in einem ausgewogenen Verhältnis von Kosten und Nutzen. Es ist mittelfristig selbsttragend (insbesondere Folgeprojekte, Erhaltung). Darüber hinaus entspricht die Maßnahme dem Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung. Es sind insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Jedes einzelne Kriterium muss positiv erfüllt sein, d.h. es werden nur jene Anträge in die Projektreihung aufgenommen, die zumindest 50 % der maximal zu vergebenden Gesamtpunkte pro Kriterium erreichen.

REFLEXION

Siehe dazu Kapitel 3.5 in der „Richtlinie“ bzw. Kapitel 2.2 in den „Durchführungsbestimmungen“.

Zweck und Durchführung

In einer Reflexion bzw. Evaluierung werden verschiedene, festgelegte Evaluierungsgegenstände (Prozess-, Leitbild-, Projektebene) geprüft und ihre Wirkungen erklärt. In der Folge wird über Verbesserungen bzw. Weiterentwicklungen entschieden. Die Funktionen der Reflexion reichen von reinem Informationsgewinn über die Vorbereitung von Entscheidungen bis zur Bewertung und Optimierung der Leitbilder bzw. Maßnahmen.

Bei der jährlichen Reflexion wird die Kleinregion von der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation unterstützt. Sie soll idealerweise strukturiert vorgenommen werden (u.a. Reflexionsbogen, Leitfaden für Impulsgespräch), und es soll vor allem auf vorhandene Formate zurückgegriffen werden.